

# Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien



EUR 125.000.000,-- Nachrangige kündbare fest zu fest verzinsliche  
Anleihe 2016-2031/2/PP  
Privatplatzierung der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg. Gen.m.b.H.  
ISIN AT0000A1KAG4

## Bedingungen

### § 1 Angebotstag, Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung, Bankarbeitstag

- 1) Angebotstag. Die EUR 125.000.000,-- Nachrangige kündbare fest zu fest verzinsliche Anleihe 2016-2031/2/PP (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg. Gen.m.b.H. (die „Emittentin“) wird im Wege einer Einmalemission am 23. Februar 2016 in Form einer Privatplatzierung angeboten.
- 2) Gesamtnominale. Das Gesamtnominale beträgt Nominale EUR 125.000.000,--.
- 3) Ausgabepreis. Der Ausgabepreis beträgt 100 %.
- 4) Valutatag. Die Schuldverschreibungen sind am 24. Februar 2016 zahlbar („Valutatag“).
- 5) Form, Stückelung. Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR 100.000,-- begeben.
- 6) Bankarbeitstag. Bankarbeitstag in diesen Bedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

### § 2 Sammelurkunde, Hinterlegung, Übertragung

- 1) Sammelurkunde. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- 2) Hinterlegung, Übertragung. Die Sammelurkunde wird bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Sammelurkunde kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen statt bei der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG auch bei der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank hinterlegt werden.

### § 3 Status

Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 („CRR“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen - gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen können im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 3 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.

## § 4 Verzinsung

- 1) Zinstermine, Zinsperioden. Die Zinsen sind im Nachhinein jeweils am 24. Februar eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinstermin“) zahlbar, erstmals am 24. Februar 2017. Der letzte Zinstermin ist vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 der 24. Februar 2031. Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird jeweils „Zinsperiode“ genannt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 5) definierten Zinstagequotienten.
- 2) Erste Laufzeitperiode. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die erste Laufzeitperiode beginnt am Valutatag („Verzinsungsbeginn“) und endet am 23. Februar 2021 (die „erste Laufzeitperiode“). Der Zinssatz für alle Zinsperioden der ersten Laufzeitperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:
  - a) Am 23. Februar 2016 („erster Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem ersten Zinsberechnungstag folgenden Zinsperioden der ersten Laufzeitperiode den 5-Jahres EUR-Swap-Satz (mittlerer EUR-Swap-Satz gegen den 6-Monats-EURIBOR) durch Bezugnahme auf den auf der Reuters-Seite „ISDAFIX2“ angegebenen Satz für den 5-Jahres EUR-Swap-Satz um ca. 11:10 Frankfurter Zeit.
  - b) Der Zinssatz für die Zinsperioden der ersten Laufzeitperiode entspricht dem gemäß Absatz a) bestimmten 5-Jahres EUR-Swap-Satz zuzüglich 5,50 %-punkte.
  - c) Falls an dem gemäß Absatz a) angeführten ersten Zinsberechnungstag der 5-Jahres EUR-Swap-Satz auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt wird, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung des 5-Jahres EUR-Swap-Satz heranzuziehen.
  - d) Falls am ersten Zinsberechnungstag der 5-Jahres EUR-Swap-Satz auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder c) angezeigt wird, wird die Zinsberechnungsstelle den 5-Jahres EUR-Swap-Satz auf Basis derjenigen 5-Jahres EUR-Swap-Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:10 Uhr (Frankfurter Zeit) am ersten Zinsberechnungstag im Interbanken-Swapmarkt nennen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden 5-Jahres EUR-Swap-Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze gestellt werden, entspricht der 5-Jahres EUR-Swap-Satz dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, kann die Emittentin den Referenzzinssatz für die Zinssatzberechnung angemessen bestimmen; die Emittentin wird bei der Bestimmung dieses Referenzzinssatzes die allgemeine Marktpraxis berücksichtigen.

„Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
  - e) Die Zinsberechnungsstelle wird der Emittentin unverzüglich die Berechnung des Zinssatzes für die erste Laufzeitperiode mitteilen und die Bekanntmachung des Zinssatzes gemäß § 11 veranlassen.
- 3) Zweite Laufzeitperiode. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die zweite Laufzeitperiode beginnt vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 am 24. Februar 2021 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag (die „zweite Laufzeitperiode“). Der Zinssatz für alle Zinsperioden der zweiten Laufzeitperiode wird vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:
  - a) Zwei Bankarbeitstage vor dem Beginn der zweiten Laufzeitperiode („zweiter Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem zweiten Zinsberechnungstag folgenden Zinsperioden der zweiten Laufzeitperiode den 10-Jahres EUR-Swap-Satz (mittlerer EUR-Swap-Satz gegen den 6-Monats-EURIBOR) durch Bezugnahme auf den auf der Reuters-Seite „ISDAFIX2“ angegebenen Satz für den 10-Jahres EUR-Swap-Satz um ca. 11:10 Frankfurter Zeit.
  - b) Der Zinssatz für die Zinsperioden der zweiten Laufzeitperiode entspricht dem gemäß Absatz a) bestimmten 10-Jahres EUR-Swap-Satz zuzüglich 5,50 %-punkte.

- c) Falls an dem gemäß Absatz a) angeführten zweiten Zinsberechnungstag der 10-Jahres EUR-Swap-Satz auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt wird, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung des 10-Jahres EUR-Swap-Satz heranzuziehen.
- d) Falls am zweiten Zinsberechnungstag der 10-Jahres EUR-Swap-Satz auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder c) angezeigt wird, wird die Zinsberechnungsstelle den 10-Jahres EUR-Swap-Satz auf Basis derjenigen 10-Jahres EUR-Swap-Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:10 Uhr (Frankfurter Zeit) am zweiten Zinsberechnungstag im Interbanken-Swapmarkt nennen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden 10-Jahres EUR-Swap-Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze gestellt werden, entspricht der 10-Jahres EUR-Swap-Satz dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, kann die Emittentin den Referenzzinssatz für die Zinssatzberechnung angemessen bestimmen; die Emittentin wird bei der Bestimmung dieses Referenzzinssatzes die allgemeine Marktpraxis berücksichtigen.

„Referenzbanken“ sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. „Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

- e) Die Zinsberechnungsstelle wird der Emittentin unverzüglich die Berechnung des Zinssatzes für die zweite Laufzeitperiode mitteilen und die Bekanntmachung des Zinssatzes gemäß § 11 veranlassen.
- 4) Festsetzungen, Berechnungen. Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 4 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Inhaber der Schuldverschreibungen bindend.
- 5) Zinstagequotient. Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächliche Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode in die der Zinsberechnungszeitraum fällt („Actual/Actual-ICMA“).

## § 5 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 24. Februar 2016 und endet vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 mit Ablauf des 23. Februar 2031. Sofern nicht zuvor bereits zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen am 24. Februar 2031 („Tilgungstermin“) zu 100 % vom Nominale zurückgezahlt.

## § 6 Kündigung

- 1) Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin aus regulatorischen Gründen. Nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses gemäß Absatz 2) und nach Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz 4) können die Schuldverschreibungen von der Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünfundzwanzig Bankarbeitstagen insgesamt zu 100 % vom Nominale gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Eine solche Mitteilung darf nicht später als 90 Tage nach Eintritt eines Kapital-Aberkennungs-Ereignisses erfolgen.
- 2) Kapital-Aberkennungs-Ereignis. „Kapital-Aberkennungs-Ereignis“ meint wenn als Folge einer Änderung der Relevanten Regeln wie in Absatz 3) definiert, die am Tag der Emission der Schuldverschreibungen für die Emittentin vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, der ausstehende Gesamtnennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen völlig von der Aufnahme in die Eigenmittel der Emittentin ausgeschlossen wird oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft wird, vorausgesetzt dass dieser Ausschluss nicht die Folge einer auf den Betrag solcher Eigenmittel anwendbaren Beschränkung ist.

„Eigenmittel“ haben die in den Relevanten Regeln (wie in Absatz 3) definiert) festgelegte Bedeutung.

- 3) Relevante Regeln. „Relevante Regeln“ meint die geltenden und auf die Emittentin anwendbaren europarechtlichen Regelungen (insbesondere die CRR), Gesetze (insbesondere das Bankwesengesetz), Verordnungen, Vorschriften und Anforderungen betreffend die Eigenmittelanforderungen in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- 4) Rückzahlungsbedingungen. Jede vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegt dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Relevanten Regeln eingehalten werden und die Emittentin daher auch die vorherige Zustimmung der Zuständigen Behörde erhalten hat (die „Rückzahlungsbedingungen“). „Zuständige Behörde“ meint die Europäische Zentralbank oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der Emittentin direkt und auf konsolidierender Basis zuständig ist.
- 5) Ordentliche Kündigung durch die Emittentin. Seitens der Emittentin können die Schuldverschreibungen einmalig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünfundzwanzig Bankarbeitstagen insgesamt zu 100 % vom Nominale gegebenenfalls zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum 24. Februar 2021 (vorzeitiger Rückzahlungstermin) gekündigt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen gemäß diesem Absatz 5) unterliegt den Rückzahlungsbedingungen gemäß Absatz 4). Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- 6) Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

## **§ 7 Steuern**

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

## **§ 8 Verjährung**

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

## **§ 9 Zahlstelle, Zahlungen**

- 1) Zahlstelle. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) Zinsen- und Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.
- 3) Zahltag. Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Zinszahlung oder die Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Zinszahlung oder die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

## **§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb**

- 1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) Erwerb. Die Emittentin ist unter Beachtung der Beschränkungen der Relevanten Regeln gemäß § 6 Abs. 3), insbesondere des Zustimmungsvorbehalts der Zuständigen Behörde, berechtigt, (i) Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, wiederum zu verkaufen oder zu annullieren.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden den Inhabern der Schuldverschreibungen durch direkte Mitteilung (etwa über ein Clearing- oder Abwicklungssystem) kundgetan. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag der direkten Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen als übermittelt.

## **§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand**

- 1) Anwendbares Recht. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) Gerichtsstand Unternehmer. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Gerichtsstand Verbraucher. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

## **§ 13 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit rechtlich möglich Rechnung trägt.

### **Hinweis**

Die Schuldverschreibungen werden mit einer Stückelung von EUR 100.000,-- begeben und sind deshalb für das Angebot im Sinne des § 3 Abs. (1) Z 9. KMG von der Prospektspflicht befreit.

### **Steuerliche Behandlung von Privatplatzierungen in Österreich**

Die Schuldverschreibungen wurden bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis im Sinne des § 27a Abs. 2 Z 2 EStG angeboten. Daher unterliegen die darauf basierenden Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem KEST-Abzug bei der depotführenden Stelle. Natürliche Personen haben diese Einkünfte aus Kapitalvermögen in der persönlichen Steuererklärung zu erfassen. Diese Einkünfte werden im Rahmen der Veranlagung mit dem individuellen Einkommensteuertarif besteuert. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein bzw. rückwirkende Auswirkungen haben. Diese Information ersetzt nicht eine individuelle steuerliche Beratung.

### **Anhang**

Hinweis an die Inhaber der Schuldverschreibungen betreffend das Risiko der Abwicklungsinstrumente gemäß dem BaSAG

## **Hinweis an die Inhaber der Schuldverschreibungen betreffend das Risiko der Abwicklungsinstrumente gemäß dem BaSAG**

***Abwicklungsinstrumente und Befugnisse der Abwicklungsbehörde gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“), einschließlich der Abschreibung oder Umwandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten, können die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft gefährden und bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen (Risiko der Abwicklungsinstrumente nach dem BaSAG)***

Das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) gibt der Abwicklungsbehörde eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten an die Hand. Die Instrumente können nur unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen eingesetzt werden, wie etwa dem unmittelbar bevorstehenden Ausfall eines Kreditinstituts, um eines oder mehrere Abwicklungsziele zu erreichen. Bei den Instrumenten handelt es sich im Wesentlichen um den Verkauf des Unternehmens an den Privatsektor, die Errichtung eines Brückeninstituts und/oder einer Zweckgesellschaft zur Vermögensverwaltung (Bad Bank) und die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten an solche Einheiten.

Vor allem aber werden die Abwicklungsbehörden zur ganzen oder teilweisen Abschreibung des Nennbetrags von hartem Kernkapital („CET1“), zusätzlichem Kernkapital („AT1“) und Ergänzungskapital („T2“) oder zur Umwandlung von AT1 oder T2 Instrumenten in CET1 vor einer Abwicklung („Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente“) oder während einer Abwicklung („Instrument der Gläubigerbeteiligung“, auch als „bail-in“ bezeichnet) berechtigt. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung berechtigt die Abwicklungsbehörde während einer Abwicklung außerdem zur Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital bzw. zur Abschreibung von Verbindlichkeiten, wobei auch nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten erfasst sind (senior debt).

Solche Abschreibungen oder Umwandlungen müssen gemäß BaSAG in einer festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden. Eine Verlustbeteiligung der nächsthöheren Eigen- oder Fremdkapitalklasse ohne vollständige Abschreibung oder Umwandlung des niedrigeren und daher zuerst verlustbeteiligten Rangs von Eigenkapital oder Fremdkapital ist nicht zulässig. Verluste sollen zuerst von den regulatorischen Kapitalinstrumenten abgedeckt werden und werden an Anteilseigner entweder durch komplette Entwertung der Anteilsrechte, die Übertragung der Anteilsrechte an verlustbeteiligte Gläubiger oder die beträchtliche Verwässerung der Anteilsrechte weitergegeben. CET1, AT1 und T2 Instrumente tragen daher in dieser Reihenfolge die ersten Verluste und sind jeweils abzuschreiben. AT1 oder T2 Instrumente können alternativ auch in CET1 Instrumente umgewandelt werden. Erst wenn die Verlustbeteiligung der Eigenkapitalinstrumente nicht ausreicht, wird nachrangiges Fremdkapital entweder in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben bevor schließlich nicht nachrangige (jedoch nicht besicherte) Verbindlichkeiten abgeschrieben oder umgewandelt werden. Gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten, einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen (covered bonds), sind grundsätzlich vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgenommen. Nicht gesicherte Einlagen natürlicher Personen und KMUs genießen einen höheren Rang als Ansprüche gewöhnlicher nicht abgesicherter, nicht vorrangiger Gläubiger.

Eine Abschreibung (oder Umwandlung) des gesamten oder eines Teils des ausstehenden Betrags eines Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstruments, inklusive angefallener aber nicht ausbezahlter Zinsen durch das Instrument der Gläubigerbeteiligung wird der Erfüllung der gekürzten Verbindlichkeit gleichgehalten und stellt keinen Kündigungsgrund (Event of Default) nach den Bedingungen des betroffenen Instruments dar. Sämtliche so abgeschriebene Beträge wären somit unwiederbringlich verloren und Inhaber solcher Instrumente hätten auf diese Beträge keine weiteren Ansprüche. Dies unabhängig davon ob die finanzielle Situation der Bank wiederhergestellt werden kann. Die Abwicklungsbehörde hat sicherzustellen, dass die Anwendung der Abwicklungsinstrumente nicht zu größeren Verlusten der Gläubiger führt als dies im Fall des Konkursverfahrens über das Institut der Fall gewesen wäre.

Unabhängig davon können das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente oder die Abwicklungsinstrumente gemäß BaSAG die Rechte von Inhabern der Schuldverschreibungen ernsthaft beeinträchtigen, im Fall des Ausfalls der Emittentin bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und erwarteter Erträge führen und sich negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken, und zwar bereits vor Feststellung des Ausfalls oder der Einleitung von Maßnahmen. Zusätzlich kann jedes Anzeichen, jeder Hinweis oder jedes Gerücht, wonach die Emittentin von Abwicklungsmaßnahmen erfasst werden könnte, negative Auswirkungen auf den Marktpreis der jeweiligen Schuldverschreibungen haben.